

Schiedsrichterordnung

I. Grundsätzliches/ Mitgliedschaften

§ 1

Grundsätzliches

Zur Durchführung eines den Fußballregeln entsprechenden Spielbetriebes im Hessischen Fußball-Verband ist es erforderlich, dass die Spiele von geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichtern geleitet werden.

Dieses Amt ist für Frauen und Männer zugänglich. Die HFV-Schiedsrichterordnung gilt in ihrer sprachlichen Form für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Die Schiedsrichter sind in den Kreisschiedsrichtervereinigungen zusammengefasst. Das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung geht dem voraus. Der Schiedsrichter erhält einen DFB-Schiedsrichterausweis, der zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen im DFB-Gebiet berechtigt (Sonderregelungen ausgenommen).
2. Die Schiedsrichter müssen Mitglied eines Verbandsvereines sein, wobei sie aufgrund ihrer Tätigkeit in einem Spieljahr nur für einen Verein zur Anrechnung kommen können. Schiedsrichter gehören der Kreisschiedsrichtervereinigung ihres Erstwohnsitzes an. Ausnahmen hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer anderen Kreisschiedsrichtervereinigung bedürfen der Zustimmung des Verbandsschiedsrichterausschusses. Als ordentliche Mitglieder werden alle aktiven Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter geführt. Hierbei kommt es nicht auf die Anrechenbarkeit auf das SR-Soll nach § 24 Spielordnung an. Nicht mehr aktive Schiedsrichter, die sich um die Entwicklung und Förderung des Schiedsrichterwesens in besonderem Maße verdient gemacht haben, können als außerordentliche Mitglieder geführt werden. Hierüber entscheidet der jeweilige Kreisschiedsrichterausschuss.

§ 3

Gremien

1. Die Gremien für den Schiedsrichterbereich im HFV sind:
 - Verbandsschiedsrichterausschuss (VSA)
 - Kreisschiedsrichterausschüsse (KSA)
2. In jedem Kreis kann nur eine Kreisschiedsrichtervereinigung bestehen, die durch den KSA geleitet wird. Entsprechend der geographischen Lage können in den Kreisen Schiedsrichteruntergruppen gebildet werden, die keine Verwaltungstätigkeit ausüben, sondern lediglich die Zusammenkünfte gesondert durchführen. Die Schiedsrichteruntergruppen unterstehen in jeder Hinsicht der jeweiligen Kreisschiedsrichtervereinigung.

§ 4

Zusammensetzung der Gremien

1. Der VSA setzt sich zusammen aus:
 - Vorsitzender (Verbandsschiedsrichterobmann),
 - Stellvertreter,
 - Verbandslehrwart,
 - Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Zur Aufgabenerfüllung beruft der Verbandsschiedsrichterausschuss weitere Mitglieder ohne Stimmrecht, darunter 6 Regionalbeauftragte, einer aus jeder Region. Die Regionalbeauftragten werden von den Kreisschiedsrichterobmännern ihrer Region vorgeschlagen.
3. Der KSA setzt sich zusammen aus:
 - Kreisschiedsrichterobmann
 - Stellvertreter,
 - Kreislehrwart,
 - Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit.
4. Der Kreisschiedsrichterobmann ist verantwortlich für die Durchführung der Anordnungen des VSA und gehört dem Kreisfußballausschuss an.

5. Der KSA kann um bis zu vier Mitglieder erweitert werden. Diese Mitglieder sind durch den KSA zu berufen.

§ 5

Aufgaben der Gremien

1. Der VSA ist für die relevanten Schiedsrichterangelegenheiten auf Verbandsebene zuständig. Im Einzelnen:
 - a) Einteilung zu Spielleitungen,
 - b) Prüfung und Anerkennung,
 - c) Aus- und Fortbildung für alle Spielklassen,
 - d) Beobachtungswesen,
 - e) Einteilung in Leistungsklassen,
 - f) Ahndungsbefugnisse, insoweit nicht andere Verbandsorgane zuständig sind,
 - g) Interessenwahrnehmung auf Verbandsebene,
 - h) Öffentlichkeitsarbeit für das Schiedsrichterwesen.

Der VSA beruft mindestens einmal im Jahr alle Kreisschiedsrichter-obleute und alle Regionalbeauftragten für das Ansetzungswesen zur KSO-Tagung ein.

2. Der KSA ist für die relevanten Schiedsrichterangelegenheiten auf Kreisebene zuständig. Im Einzelnen:
 - a) Einteilung zu Spielleitungen (Zuständigkeit gemäß Weisung VSA),
 - b) Aus- und Fortbildung nach Vorgabe des VSA,
 - c) Durchführung von jährlich 10 Lehrveranstaltungen (Regel- und Lehrabende), in denen eine Leistungsprüfung (Leistungstest) beinhaltet sein muss,
 - d) Verwaltungsstrafen, insoweit nicht andere Verbandsorgane zuständig sind,
 - e) Interessenwahrnehmung auf Kreisebene.

§ 6

Wahlen

1. Der Vorsitzende des VSA (Verbandsschiedsrichterobmann) wird durch den Verbandstag parallel zur Amtszeit des Präsidiums gewählt. Die weiteren Mitglieder des VSA werden nach Anhörung des

Schiedsrichterordnung

Ausschussvorsitzenden grundsätzlich durch das erweiterte Präsidium berufen.

2. Der KSA wird vom Kreisschiedsrichtertag gewählt und vom Kreisfußballtag bestätigt. Der Kreisschiedsrichtertag ist mindestens 14 Tage vor dem Kreisfußballtag anzuberaumen.

Der Termin des Kreisschiedsrichtertages sowie die Einladung mit Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vor dem Kreisschiedsrichtertag im „Hessen-Fußball“ oder im Internet auf der Verbandshomepage unter www.hfv-online.de bekannt zu geben.

Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder (aktive Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter), wählbar sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Kreisschiedsrichtervereinigung.

III. Lehrwesen / Leistungsprüfungen / Qualifikation

§ 7

Verbandslehrstab (VLS)

1. Durch das Präsidium wird gemäß § 31 Nr. 2 Satzung ein Verbandslehrstab berufen. Dem Verbandslehrstab gehören die Regionalbeauftragten für das Lehrwesen und weitere Mitglieder an. Die Regionalbeauftragten für das Lehrwesen werden durch die KSO der jeweiligen Regionen vorgeschlagen. Die Leitung des Verbandslehrstabes obliegt dem Verbandslehrwart. Die Mitglieder des Verbandslehrstabes werden als Verbandsreferenten eingesetzt.
2. Der Verbandslehrstab legt im Einvernehmen mit dem VSA die Grundlagen für sämtliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf Verbandsebene fest. Darüber hinaus werden Konzepte für die einheitliche Aus- und Fortbildung für das Verbandsgebiet erstellt.
3. Der VSA beruft mindestens einmal im Jahr alle Kreislehrwarte und alle Regionalbeauftragten für das Lehrwesen zur Kreislehrwartetagung ein.
4. Die Kreislehrwarte unterstützen den Verbandslehrstab auf regionaler Ebene und führen unter der Leitung des Regionalbeauftragten für

das Lehrwesen die einheitlichen Veranstaltungen auf Regionalebene durch.

§ 8

Ausbildung von Schiedsrichteranwältern

1. In den Kreisen wird die Schiedsrichterausbildung durch die Kreislehrausschüsse unter Beachtung der Vorgaben des VSA durchgeführt.
2. Schiedsrichteranwälter müssen körperlich für die Schiedsrichtertätigkeit geeignet sein und das 12. Lebensjahr vollendet haben. Für Schiedsrichter, die am Prüfungstag noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen die gesetzlichen Vertreter eine schriftliche Einverständniserklärung für die Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit erteilen.
3. Die Grundlagenausbildung für Schiedsrichter wird durch Abnahme einer Schiedsrichterneulingsprüfung nach den Vorgaben des DFB und des VSA durchgeführt. Nur Schiedsrichteranwälter, die diese Prüfung oder eine eventuelle Nachprüfung bestehen, können als Schiedsrichter im Sinne des § 2 anerkannt werden.
4. Die Kreisschiedsrichtervereinigungen sollen mindestens einen Anwärterlehrgang in einem Kalenderjahr durchführen. Nach Bedarf können auch mehrere Anwärterlehrgänge durchgeführt werden. Alle Lehrgänge müssen vorab durch den Verbandslehrwart genehmigt werden. Eine kreisübergreifende Ausbildung innerhalb des Verbandsgebietes ist möglich. Der Schiedsrichteranwalt wird nach bestandener Neulingsprüfung an den Kreis seines Erstwohnsitzes überwiesen.

§ 9

Aus- und Fortbildung / Leistungsprüfungen

1. Schiedsrichter, die nach § 2 Abs. 2 als ordentliche Mitglieder einer Kreisschiedsrichtervereinigung geführt werden, müssen die Pflichtlehrveranstaltungen der Kreisschiedsrichterausschüsse nach den Richtlinien des VSA besuchen.
2. Schiedsrichter, die nach § 2 Abs. 2 als ordentliche Mitglieder einer Schiedsrichtervereinigung geführt werden, müssen die für ihre

Schiedsrichterordnung

Spielklasse erforderlichen Leistungsprüfungen nach Vorgaben des VSA mindestens einmal im Kalenderjahr erfolgreich absolvieren.

3. Schiedsrichter, die auf Verbands- oder Regionalebene eingesetzt werden, müssen die Leistungsprüfungen für ihre höchste Spielklasse nach Vorgabe des VSA mindestens einmal im Kalenderjahr erfolgreich absolvieren. Eine Teilnahme an der Leistungsprüfung ihrer Heimatkreise wird unter dem Gesichtspunkt der Vorbildfunktion erwartet.
4. In den Regionen und Kreisen sollen gesonderte Lehrveranstaltungen für Jungschiedsrichter unter 18 Jahren durchgeführt werden. Die Durchführung dieser Veranstaltungen wird nach den Vorgaben des VSA vorgenommen und sind auf die Pflichtlehrveranstaltungen der Schiedsrichter anzurechnen.
5. Neben den Veranstaltungen auf Kreisebene werden durch die Kreislehrwarte und den Regionalbeauftragten für das Lehrwesen regionale Veranstaltungen durchgeführt. Diese Veranstaltungen befreien nicht vom regelmäßigen Besuch der Kreisveranstaltungen und sind zur zusätzlichen Qualifikation der Schiedsrichter nach Vorgaben des VSA durchzuführen.
6. Veranstaltungen des Verbandes werden durch den VSA und den Verbandslehrstab organisiert und durchgeführt. Diese Veranstaltungen befreien nicht vom Besuch der Veranstaltungen auf Regional- und Kreisebene.

§ 10

Beobachter / Beobachtungen

1. Zur Förderung und Qualifizierung der Schiedsrichter und als Grundlage zur Einstufung in eine Spielklasse werden Schiedsrichter von Beobachtern des Verbandes bei Spielen beobachtet.
2. Beobachter dürfen grundsätzlich nur Schiedsrichter im Sinne des §2 Nr. 2 der Schiedsrichterordnung sein. Sie müssen die Qualifikationsrichtlinien des VSA erfüllen, die unter § 9 geforderten theoretischen Leistungsprüfungen erfolgreich absolvieren und haben neben den Veranstaltungen des Verbandes auch die ihrer Region bzw. ihres Kreises zu besuchen. Sie werden als ordentliche Mitglieder gem. § 2 Nr. 2 SR-Ordnung geführt.

Schiedsrichterordnung

3. Vor Beginn der Beobachtertätigkeit hat jeder Beobachter den vom VSA durchgeführten Beobachterneulingslehrgang des Verbandes erfolgreich zu absolvieren.
4. Für die Durchführung von Beobachtungen ist grundsätzlich der VSA verantwortlich. Für die Gruppenligen und die Kreisoberligen sind für Ansetzung und Organisation der Regionalbeauftragte für das Lehrwesen, für die Hessenliga und die Verbandsligen der vom Verbandsschiedsrichterausschuss dafür Beauftragte zuständig.
5. Die Beobachter erstellen eine schriftliche Leistungsanalyse nach den gültigen Beobachterrichtlinien.
6. Über die Qualifikation der Beobachter entscheidet der VSA für jede Spielklasse. Für den Aufstieg in die Verbandsligen kann der Regionalbeauftragte für das Lehrwesen Vorschläge unterbreiten.

§ 11

Schiedsrichter -Qualifikation auf Kreisebene

1. Jeder Schiedsrichter wird durch den zuständigen KSA in Spielklassen eingeteilt. Dabei ist das Lebensalter, die körperliche Leistungsfähigkeit und die charakterliche Eignung des Schiedsrichters zu berücksichtigen. Ebenfalls findet die durchgeführte Leistungsprüfung zur Einstufung von Schiedsrichtern Berücksichtigung.
2. Durch gezielte Förderung und Beobachtung der Schiedsrichter können sich diese für höhere Spielklasse empfehlen. Innerhalb der Kreisligen (bis zur Kreisoberliga) entscheiden die KSA über die Qualifikation der einzelnen Schiedsrichter nach Vorgaben des Verbandsschiedsrichterausschusses.
3. Die Kreisschiedsrichterausschüsse können dem Regionalbeauftragten für das Lehrwesen Schiedsrichter für einen möglichen Aufstieg in die Gruppenliga melden.
4. Die Kreise sollen zur gezielten Förderung von Schiedsrichtern einen Förderkader einrichten. Dieser Förderkader ist in jeder Spielklasse auf Kreisebene unter Beachtung des § 11 Abs. 2 möglich.

§ 12

Schiedsrichter -Qualifikation auf Verbandsebene

1. Für die Qualifikation von Schiedsrichtern für die Gruppenligen ist der vom VSA berufene Regionalbeauftragte für das Lehrwesen verant-

Schiedsrichterordnung

wortlich. Über Auf- und Abstieg von den Kreisoberligen in die Gruppenligen entscheiden die beiden Regionalbeauftragten (Ansetzer und Lehrwesen) im Einvernehmen mit dem VSA. Es gelten die Qualifikationsrichtlinien des VSA für die Gruppenliga.

2. Die Regionalbeauftragten für das Lehrwesen richten für talentierte Nachwuchsschiedsrichter einen Förderkader aus Schiedsrichtern der Kreisoberligen ein. Die KSA melden geeignete Kandidaten für diesen Förderkader. Über eine Teilnahme entscheiden die beiden Regionalbeauftragten im Einvernehmen mit dem VSA.
3. Neben dem Förderkader nach § 11 Abs. 2 können die KSA talentierte Schiedsrichter der Kreisoberligen an den Regionalbeauftragten für das Lehrwesen ihrer Region melden, die zur gezielten Beobachtung für einen Aufstieg in die Gruppenliga anstehen.
4. Für die Qualifikation von Schiedsrichtern für die Hessenliga und die Verbandsligen ist der VSA verantwortlich. Auf- und Abstieg in diese Spielklassen werden durch den VSA gemäß vorhandener Qualifikationsrichtlinien entschieden. Die Regionalbeauftragten können Schiedsrichter für die Verbandsligen vorschlagen.
5. Der VSA richtet nach Lebensalter und Spielklassen gestaffelte Förderkader ein. Hierzu werden vom VSA gesonderte Qualifikationsrichtlinien erlassen.

IV. Spieleinteilung / Sportkleidung / Eignung / Suspendierung

§ 13

Spieleinteilung

1. Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt durch den jeweiligen Schiedsrichterobmann oder dessen Beauftragten. Die Spielaufträge können mündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen. Sie sind unmittelbar nach Erhalt zu bestätigen. Im Verhinderungsfall ist unter der Anführung der Gründe rechtzeitig, mindestens 3 Tage vor dem Spiel, abzusagen. Absagen, bei denen diese Frist nicht eingehalten werden kann, sind fernmündlich dem Ansetzer, bei Nichterreichen einem Ausschussmitglied, mitzuteilen.
2. Schiedsrichter, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen zunächst ausschließlich in Jugendspielen eingesetzt werden.

Schiedsrichterordnung

3. Es ist Schiedsrichtern untersagt, auf Anforderung eines Vereines oder anderen nicht zum jeweiligen Schiedsrichterausschuss gehörenden Personen, Spiele zu leiten. Ausgenommen ist § 69 Spielordnung.
4. Bei schlechter Witterung und grundsätzlich in den Monaten Oktober – März sind die Schiedsrichter am Spieltag verpflichtet, beim Klassenleiter die Austragung des Spieles zu erfragen.
5. Bei Wochentagsspielen entfällt diese Verpflichtung. Hier muss der jeweilige Klassenleiter den Schiedsrichter über den Ausfall fernmündlich unterrichten.
6. Die DFBnet-Mitteilung über eine kurzfristige Spielverlegung oder einen kurzfristigen Spielausfall ist nicht bindend. Eine fernmündliche Nachfrage des Schiedsrichters oder die fernmündliche Verständigung durch den Klassenleiter ist erforderlich.

§ 14

Sportkleidung

1. Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten sind verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die vorgeschriebene Kleidung (schwarze oder andere vom DFB zugelassene Farben) zu tragen.
2. Bei Farbgleichheit oder -ähnlichkeit mit der Spielkleidung der Mannschaften sind der Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten verpflichtet, ihre Kleidung zu wechseln. Dies gilt nicht für die Farbe schwarz. Sie ist dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten vorbehalten.

§ 15

Eignung / Suspendierung

1. Bei festgestellter mangelnder Eignung als Schiedsrichter kann der Kreisschiedsrichterausschuss von sich aus oder auf Antrag eines Verbandsorgans die Streichung von der Schiedsrichterliste beim Verbandsschiedsrichterausschuss beantragen.
2. Der Verbandsschiedsrichterausschuss ist berechtigt, in Fällen grober Pflichtverletzung und wenn das Ansehen des Verbandes gefährdet ist, Schiedsrichter bis zum Abschluss des ordentlichen Verfahrens von ihrem Amt zu suspendieren.

V. Spesenordnung für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter

§ 16

Räumlicher Geltungsbereich

Die Spesenordnung hat innerhalb des Verbandsgebietes Gültigkeit. Sie gilt auch beim Austausch mit anderen Landesverbänden, sofern keine Sonderregelungen getroffen sind.

§ 17

Spesen bei Seniorenspielen

Für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gelten nachstehende Spesensätze:

a) Schiedsrichtereinsatz

Hessenliga € 50,--

Verbandsliga € 40,--

Gruppenliga € 25,--

Kreisoberliga € 23,--

Kreisligen, Freundschaftsspiele, Pokalspiele auf Kreisebene,
Reserven, AH-Spiele, Frauenspiele € 20,--

Sportfeste, Turniere (Sportplatz und Halle) für Senioren, Frauen und
AH-Mannschaften

bis fünf Stunden Abwesenheit € 25,--

für jede weitere Stunde € 7,--

b) Schiedsrichter-Assistenteneinsatz

im Hessenliga-Gespann € 25,--

im Verbandsliga-Gespann € 21,--

im Gruppenliga-Gespann € 13,--

Gespann bei Pokalspielen auf Kreisebene
und bei Frauenspielen € 13,--

Die Spesensätze zu a) und b) erhöhen sich um die Hälfte bei Wochentagsspielen (außer Samstag), die außerhalb des Kreises ausgetragen werden, dessen Schiedsrichtervereinigung der Schiedsrichter bzw. der Schiedsrichter-Assistent angehört.

c) Spesen bei Pokal- und Relegationsspielen:

Bei Pokalspielen ab Regionalebene gilt der Spesensatz der klassenhöheren Mannschaft bis maximal zum Spesensatz der Hessenliga. Bei Relegationsspielen gilt der Spesensatz der zu erreichenden Spielklasse.

§ 18

Spesen bei Juniorenspielen

Für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gelten nachstehende Spesensätze:

a) Schiedsrichtereinsatz

A-Junioren-Hessenliga € 18,--

B-Junioren-Hessenliga € 18,--

C-Junioren-Hessenliga € 18,--

A- und B-Junioren Region und Kreis € 12,--

Alle übrigen Junioren- od. Juniorinnenspiele € 10,--

Turnier für Junioren- und Juniorinnen

bis zu 5 Stunden Abwesenheit € 18,--

für jede weitere Stunde € 4,--

b) Schiedsrichter-Assistenteneinsatz

bei Juniorenspielen der A- und B-

Junioren-Hessenliga € 11,--

bei allen anderen Juniorenspielen € 10,--

§ 19

Spesen bei Futsal-Seniorenspielen

Für den Schiedsrichtereinsatz gelten nachstehende Spesensätze:

Schiedsrichtereinsatz Hessenliga € 23,--

Turniere bis fünf Stunden Abwesenheit € 25,--

für jede weitere Stunde € 7,--

§ 20

Spesen für Schiedsrichter-Beobachter

Für den Schiedsrichter-Beobachtereinsatz werden € 15,-- vergütet.

Schiedsrichterordnung

§ 21

Spesen bei Spielausfall

Reist ein Schiedsrichter zu einem Spiel an und stellt er fest, dass nicht gespielt werden kann, erhält er nur die Hälfte des jeweiligen Spesensatzes. Wenn der Schiedsrichter hätte erkennen müssen, dass das betroffene Spiel durch den Klassenleiter bereits vor Antritt seiner Anreise abgesetzt war, entfällt der Anspruch auf Spesen.

§ 22

Verkehrsmittel – Fahrtkosten

Es wird vergütet:

- a) Bei Reisen mit der Bundesbahn bis zu einer Entfernung von 50 km die Kosten der zweiten, bei größeren Entfernungen die Kosten der ersten Wagenklasse
- b) bei Benutzung sonstiger öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstandenen Kosten auf Nachweis
- c) bei anderer Anreise pro km € 0,30. Bei gemeinsamer Anreise erhöht sich der Satz um € 0,02 für jede mitfahrende Person.

§ 23

Übernachtungsgeld

Das Übernachtungsgeld wird gemäß Beleg erstattet.

VI. Zuständigkeit in Rechtssachen
--

§ 24

Satzungsverstöße

- a) Der Schiedsrichter untersteht der Rechtsprechung des HFV.
- b) Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen sind vom Schiedsrichterausschuss dem jeweiligen Sportgericht zur Verfolgung zu übergeben.
- c) Vom zuständigen Schiedsrichterobmann werden abweichend von Buchstabe b) nachfolgende Pflichtverletzungen als Verwaltungsstrafe gem. § 18 Strafordnung geahndet:
 - aa) Unentschuldigtes Fehlen bei Veranstaltungen, bei denen Teilnahmepflicht besteht

Schiedsrichterordnung

- bb) Nichtbestätigung von Spielaufträgen; unbegründete Absage oder verspätete Bestätigung eines Spielauftrages
 - cc) Leitung eines Spieles ohne Genehmigung des Schiedsrichterausschusses (ausgenommen § 69 Spielordnung)
 - dd) Missbrauch eines Schiedsrichterausweises
 - ee) Unentschuldigtes Nichtantreten eines ordnungsgemäß zur Leitung eines Spiels eingeteilten Schiedsrichters oder Schiedsrichter-Assistenten
- d) Die unter c) genannten Pflichtverletzungen können mit einer Verwaltungsstrafe zwischen € 25.- und € 100,-- geahndet werden.
- Im Wiederholungsfall wird der Schiedsrichter zusätzlich zur Geldstrafe mit einer Sperre von 1 bis zu 3 Monaten bestraft.
- e) Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten, die innerhalb eines Spieljahres dreimal unentschuldig zu Spielen nicht antreten, werden von der Schiedsrichterliste gestrichen. Eine Wiederaufnahme kann erst nach Ablauf eines Jahres beim VSA beantragt werden.
- f) In Fällen von Nr. c) aa) ist nach fünfmaligem unentschuldigtem Fehlen innerhalb eines Jahres - außer der bis dahin verwirkten Geldstrafe - durch den Kreisschiedsrichterausschuss beim Verbandsschiedsrichterausschuss die Streichung von der Schiedsrichterliste zu beantragen. Vor der Entscheidung sind der betroffene Schiedsrichter und sein Verein sowie der zuständige Kreisfußballausschuss zu hören. Nach der Streichung muss der Schiedsrichterausweis vom zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss eingezogen werden.

In begründeten Fällen kann der Kreisschiedsrichterausschuss auf bestimmte Zeit Befreiung vom Besuch von Pflichtveranstaltungen der Schiedsrichtervereinigung gewähren. Der Antrag ist schriftlich einzureichen.

§ 25

Widerspruch gegen Verwaltungsstrafen

Gegen Verwaltungsstrafen kann gemäß § 27 RVO Widerspruch eingelegt werden.

VII. Sonstiges

§ 26

Vereinswechsel von Schiedsrichtern

1. Der Schiedsrichter kann seine Tätigkeit in einem Spieljahr nur für einen Verein ausüben.
2. Voraussetzungen für einen Vereinswechsel sind:
 - a) die Abmeldung des Schiedsrichters bei seinem bisherigen Verein; sie erfolgt durch Einschreiben oder durch Erklärung gegenüber dem bisherigen Verein, die von diesem unter Angabe des Tages der Abmeldung schriftlich zu bestätigen ist
 - b) die Vorlage des Antrags auf Vereinswechsel auf dem vorgeschriebenen Formular unter Beifügung der Durchschrift der Abmeldung und des Einlieferungsscheins der Post oder der schriftlichen Abmeldebestätigung des bisherigen Vereins.
3. Der Tag der Abmeldung wird durch den Einlieferungsschein der Post oder die schriftliche Abmeldebestätigung des bisherigen Vereins nachgewiesen.
4. Im übrigen gilt § 24 Spielordnung.

§ 27

Pflichten und Rechte

Auf die Bestimmungen der Spielordnung §§ 64 ff wird hingewiesen.